

Gemeinde Worpswede

Der Bürgermeister

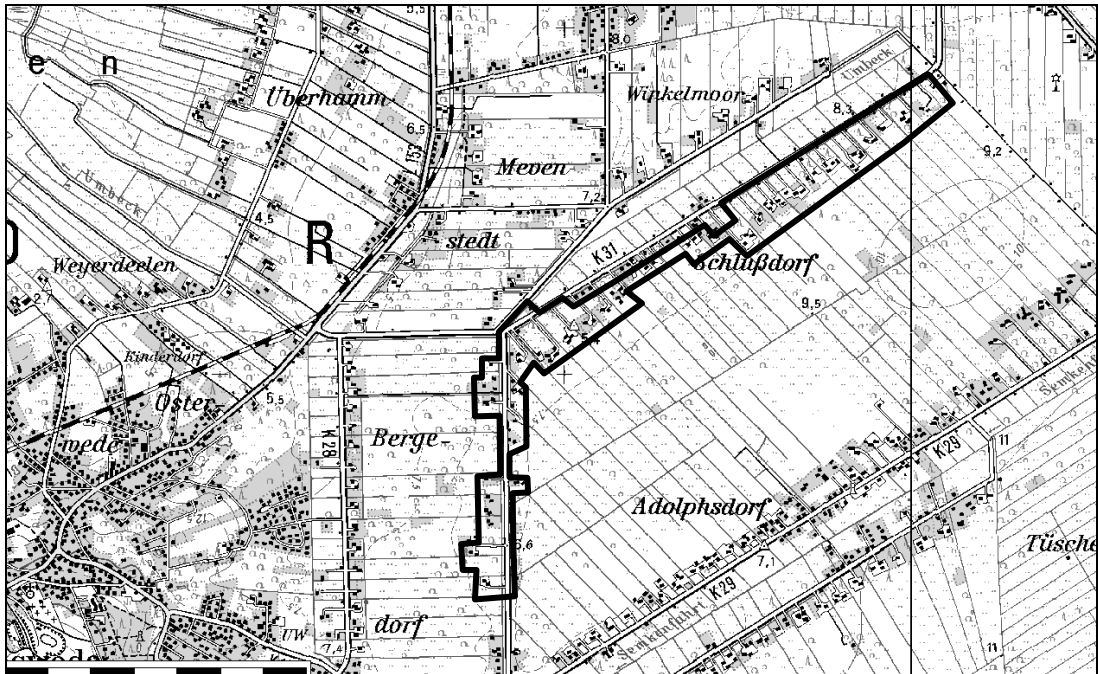
Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Schlußdorf“, 1. Änderung, der Gemeinde Worpswede

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 die Außenbereichssatzung „Schlußdorf“, 1. Änderung, gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung mit einer Größe von ca. 75,93 ha befindet sich im nordöstlichen Teil der Gemeinde Worpswede und umfasst die Siedlungsbereiche an der Schlußdorfer Straße sowie am nördlichen Abschnitt der Straße Neu Bergedorfer Damm. Die räumliche Lage und die genaue Abgrenzung sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Die Außenbereichssatzung „Schlußdorf“, 1. Änderung, kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Zimmer 15, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, während der Öffnungszeiten (montags - freitags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden. Nach vorheriger Terminabsprache können die Unterlagen auch außerhalb der angegebenen Zeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Außenbereichssatzung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Worpswede unter Darlegung des, die Verletzung begründenden, Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Die Außenbereichssatzung „Schlußdorf“, 1. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bürgermeister

- Schwenke -